

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.10.2018

Geschäftszahl

Ra 2017/22/0218

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ro 2018/22/0017 E 13.12.2018

Rechtssatz

Unter dem in Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG bezogenen rechtmäßigen Aufenthalt ist ein im Einklang mit den in dieser Richtlinie - insbesondere in deren Art. 7 Abs. 1 - vorgesehenen Voraussetzungen stehender Aufenthalt zu verstehen. Ein Aufenthalt, der nicht die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG erfüllt, kann nicht als ein "rechtmäßiger" Aufenthalt iSd Art. 16 Abs. 1 dieser Richtlinie angesehen werden (vgl. EuGH 21.12.2011, Ziolkowski, C-424/10 und C-425/10).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017220218.L03